



Prostitution und Kriminologie

Christian Steffan¹ · Marisa Weinand¹ · Hauke Brettel^{1,2}

Eingegangen: 2. Juni 2023 / Angenommen: 20. Juni 2023 / Online publiziert: 24. Juni 2023
© Der/die Autor(en) 2023

Zusammenfassung

Im Verhältnis von Kriminologie und Prostitution besteht schon mit Blick auf die Gefahr von Stigmatisierungen Klärungsbedarf. Zentrale Bedeutung hat dabei die Frage, ob das Anbieten oder die Inanspruchnahme von sexuellen Handlungen gegen Entgelt sowie damit im Zusammenhang stehende Verhaltensweisen als „Verbrechen“ anzusehen sind. Aber auch die aktuelle Handhabung der Prostitution durch die Rechtsordnung oder der Umgang mit Reformforderungen stehen mit Tatsachen im Zusammenhang, die an eine kriminologische Zuständigkeit denken lassen. Insbesondere widmet sich die Kriminologie – wie auch andere (forensische) Wissenschaften – der Faktenbasis einer Freiverantwortlichkeit, auf die es nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Anbieten von sexuellen Handlungen gegen Entgelt ankommt.

Schlüsselwörter Verbrechenbegriffe · Kriminalisierung · Freierstrafbarkeit · Menschenhandel · Freiverantwortlichkeit · Zuschreibung

Criminology and prostitution

Abstract

The relationship between criminology and prostitution needs to be clarified in view of the danger of stigmatization. Of central importance is the question of whether the offering or utilization of sexual acts in return for payment and related behavior should be considered a “crime”; however, the current handling of prostitution by the legal system or the handling of demands for reform are related to facts that make one think of a criminological responsibility. In particular, criminology as well as other (forensic) sciences is dedicated to the factual basis of a free responsibility, which is important not least in connection with the offering of sexual acts against payment.

Keywords Crime concepts · Criminalization · Criminal liability of clients of prostitutes · Human trafficking · Free responsibility · Attribution

A. Einleitung

Die Frage nach dem Umgang mit Prostitution – hier verstanden als Anbieten von sexuellen Handlungen gegen Entgelt (§ 1 S. 1 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse

der Prostituierten [Prostitutionsgesetz]) – fordert Grundüberzeugungen heraus. Berührt davon sind nicht nur moralische, religiöse oder politische Orientierungen, sondern z.B. auch das Verhältnis der Geschlechter oder fachwissenschaftliche Zuständigkeiten. Insbesondere stellt sich die Frage, was Prostitution und Kriminologie verbindet. Denn die Kriminologie – die „Lehre vom Verbrechen“ – hat ganz offensichtlich ein wissenschaftliches Interesse an der Prostitution, wie nicht zuletzt darauf bezogene kriminologische Forschungsprojekte, aber z.B. auch diese Ausgabe der *FPPK* zeigt. Falls aber Prostitution gar kein „Verbrechen“ im Sinne der Kriminologie ist, erscheint die kriminologische Aufmerksamkeit dafür nicht nur erklärungsbedürftig, sondern sogar brisant – etwa weil die Gefahr einer Stig-

✉ Ref. jur. Christian Steffan
steffan@uni-mainz.de

¹ Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht und Medizinrecht, Johannes Gutenberg-Universität, 55099 Mainz, Deutschland

² Zentrum für Interdisziplinäre Forensik (ZiF), Johannes Gutenberg-Universität, Jakob-Welder-Weg 9, 55099 Mainz, Deutschland

matisierung besteht, da eventuell erst die Aufmerksamkeit der Kriminologie in die Nähe des „Verbrechens“ rückt. Im Hinblick auf das Verhältnis von Kriminologie und Prostitution gibt es also Klärungsbedarf, dem sich der nachfolgende Beitrag widmet.

B. Kriminologisch relevante Sachbezüge zur Prostitution

I. Prostitution als Verbrechen

1. Ausgangspunkt

In den vorstehenden Sätzen klang bereits an: Zentrale Bedeutung für das Verhältnis von Kriminologie und Prostitution hat die Frage, ob Prostitution als „Verbrechen“ im Sinne der Kriminologie anzusehen ist. Dann nämlich wäre eine kriminologische „Zuständigkeit“ unmittelbar einleuchtend, ist eine Befassung mit Verbrechen der Kriminologie als Lehre vom Verbrechen doch ohne Weiteres zugestehen.

2. Eigenständigkeit der Kriminologie

Die damit verknüpfte Folgefrage nach dem „Verbrechens“begriff in der Kriminologie lässt sich nicht in einem Satz beantworten. Vielmehr wird seit Langem darüber diskutiert, was als „Verbrechen“ und damit als Betrachtungsgegenstand der Kriminologie zu gelten hat. Eine eigenständige Begriffsbestimmung ist der Kriminologie dabei als eigenständiger Wissenschaft (Brettel 2022) nicht verwehrt. Entsprechend hat beispielsweise die Einordnung als Verbrechen, die in § 12 des Strafgesetzbuchs (StGB) vorgesehen ist (Verbrechen sind danach rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind), für die Kriminologie keine Verbindlichkeit.

Die Unabhängigkeit des kriminologischen Verbrechensbegriffs ist fachlich sogar von großer Bedeutung: Nicht zuletzt bliebe es der Kriminologie verwehrt, sich kritisch mit Haltungen des Gesetzgebers oder der Gesellschaft zur Strafbarkeit eines Verhaltens auseinandersetzen, wenn der Kriminologie ein Verbrechensbegriff (und damit ihr Gegenstandsbereich) vorgegeben würde. Für die dringend notwendige Tatsachenforschung im Zusammenhang mit der Grenze zwischen kriminell und nichtkriminell würde der Kriminologie dann die Zuständigkeit fehlen, obwohl sie gerade hier über Erfahrung und etablierte Forschungsmöglichkeiten verfügt.

Dabei gibt es häufig Kontroversen zu der Frage, ob das Gesetz Strafdrohungen ausspricht, die (im Rahmen einer Entkriminalisierung) aufgegeben werden sollten oder ge-

setzliche Strafdrohungen fehlen, die (im Wege der Kriminalisierung) einzuführen wären. Gerade das Beispiel der Prostitution zeigt, wie wichtig es ist, die Einordnung als Straftat durch den Gesetzgeber oder die Gesellschaft hinterfragen und sachlich analysieren zu können. Dieser Möglichkeit würde die Kriminologie mit der Kopplung an den Verbrechensbegriff einer anderen Disziplin beraubt. Insbesondere wäre die Einführung neuer Straftatbestände durch den Gesetzgeber einer Kontrolle entzogen, wenn ein formell-juristischer Verbrechensbegriff für die Kriminologie Verbindlichkeit hätte – damit wäre nicht zuletzt die dringend benötigte Tatsachen bzw. Evidenzbasierung von Reformdiskussionen gefährdet.

Und selbst wenn das Verbrechen (in Orientierung am juristischen Verbrechensbegriff) als strafrechtlich bestimmtes und damit als normenbezogenes Phänomen ins Zentrum der kriminologischen Forschung gestellt wird (Bock 2019), ist die Perspektive der Kriminologie eine eigene: Denn die Kriminologie erforscht – anders als etwa die Rechtswissenschaft – das vom Strafrecht bestimmte Phänomen als Gegenstand der sozialen Wirklichkeit.

Die Kriminologie ist als „Erfahrungs-“ bzw. „Wirklichkeits“wissenschaft (Göppinger 2008; s. a. Kaiser 1996) in Abgrenzung zur Rechtswissenschaft als dogmatischer Wissenschaft an Verbrechen als Tatsachenphänomen – am „Sein“ und nicht dem „Sollen“ – interessiert. Kriminologische Erkenntnisse müssen sich auf beobachtbare und intersubjektiv nachprüfbarere Tatsachen beziehen und kriminologische Theorien sich Erfahrungsproben stellen (Bock 2019; Kaiser 1996).

Tatsachenkenntnisse sind aber gerade dann unverzichtbar, wenn es um die Einordnung als Verbrechen bzw. Straftat geht (über die ja gerade im Zusammenhang mit Prostitution aktuell lebhaft diskutiert wird, etwa Orth und Horten 2022). Denn ein Verhalten darf schon mit Blick auf die Konsequenzen nicht willkürlich als strafbar oder kriminell eingeordnet werden. Funktional und legitim ist dies vielmehr nur dann, wenn das fragliche Verhalten feststellbare Nachteile bewirkt. Denn unabhängig von Einzelheiten der Begriffsbestimmung lässt sich über Verbrechen jedenfalls sagen, dass damit ein unerwünschtes Verhalten gemeint ist, dem mit Ablehnung begegnet wird. Die ablehnende Reaktion wiederum bedarf ihrerseits einer Legitimation, die von vornherein nur dann in Betracht kommt, wenn das als Straftat gewertete Verhalten feststellbare Nachteile hat.

Deshalb streitet die Tatsachenorientierung der Kriminologie ebenfalls für einen eigenständigen kriminologischen Verbrechensbegriff. Denn als empirische Wissenschaft behauptet die Kriminologie auch im Hinblick auf die Einordnung von Verhaltensweisen als kriminell, strafbar oder verbrecherisch eine eigenständige fachliche Perspektive. Und gerade die Tatsachen, auf denen eine gesetzliche, gesellschaftliche oder anderweitige Einordnung als Verbrechen

beruht, dürfen einer fachwissenschaftlichen Überprüfung nicht entzogen sein.

3. Kriminologische Verbrechensbegriffe und Prostitution

Deshalb wird der Begriff des Verbrechens in der Kriminologie unabhängig von den Festlegungen anderer Disziplinen diskutiert (Bock 2019). Zu den Definitionsvorschlägen dabei gehört der sogenannte natürliche Verbrechensbegriff, wonach „Verbrechen“ solche Verhaltensweisen sind, die zu allen Zeiten und in allen Kulturen als verwerflich – d.h. als schlecht, unmoralisch oder verdammenswert (Dudenredaktion 2020) – angesehen werden (Garofalo 1885). Beeinflusst ist diese Vorstellung von der Unterscheidung zwischen Delikten, die ihren Unwertgehalt in sich selbst tragen („*delicta mala in se*“) und Delikten, die (erst) durch ein Verbot zustande kommen („*delicta mere prohibita*“). Nur die erstgenannte Kategorie, das verhaltensimmanente Unrecht, unterfällt dem natürlichen Verbrechensbegriff, woraus ein sehr eng begrenzter Kreis von „Verbrechen“ resultiert.

Zu diesem Kernbereich krimineller Handlungen zählt nicht einmal die – aktuell zu den schwersten Unrechtsformen gehörende – vorsätzliche Tötung eines Menschen, weil dem Leben aller Menschen nicht in jeder Kultur und zu jeder Zeitepoche in der Hinsicht ein Wert zugesprochen wurde, dass eine Tötung stets unterschiedslos als verdammenswertes Verhalten galt (Canaan 1964). Auch das Anbieten von sexuellen Handlungen gegen Entgelt wurde und wird nicht zu allen Zeiten und in allen Kulturen als verwerflich angesehen. Insbesondere steht in Deutschland heutzutage weder die Ausübung der Prostitution noch die Nachfrage nach entgeltlichen sexuellen Dienstleistungen unter Strafe. Zudem stellt § 1 des Prostitutionsgesetzes (ProstG) klar, dass sexuelle Handlungen, die gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen werden, Gegenstand einer rechtswirksamen Forderung sein können. Dass überdies in anderen Ländern wie beispielsweise Schweden oder Dänemark die Ausübung der Prostitution nicht strafbar ist (Cho et al. 2013), spricht ebenfalls gegen ein Verhalten, das zu allen Zeiten und in allen Kulturen als verwerflich angesehen wird. Denn der natürliche Verbrechensbegriff bezieht sich zwar (nur) auf den Kernbereich krimineller Handlungen und ist damit keinesfalls deckungsgleich mit den gesetzlichen Verbrechensbestimmungen (die über diesen Kernbereich hinausgehen). Umgekehrt ist aber die Berücksichtigung des kriminellen Kernbereichs im Strafgesetz zu erwarten, weil der Rechtsordnung die Benennung von Verhaltensweisen obliegt, die im Interesse des Rechtsfriedens unter Strafantrohung zu verbieten sind (BVerfGE 51, 324, 343; 88, 203, 257). Dabei ist das Strafrecht ein letztes Mittel der Sozialkontrolle (Kindhäuser 2017), das von vornherein nur bei kriminell Unrecht als der gravierendsten Form von Normverstößen zum Einsatz kommen soll. Mit dem natürli-

chen Verbrechensbegriff ist die Einordnung der Prostitution als Verbrechen somit nicht vereinbar.

Weil die Ausübung der Prostitution in Deutschland nicht strafbar ist, stellt sie auch kein Verbrechen im Sinne des sogenannten juristischen Verbrechensbegriffs – einem anderen Definitionsvorschlag in der Kriminologie – dar. Denn Verbrechen ist nach der „juristischen“ Begriffsbestimmung ein Verhalten, das im Gesetz als strafbar bezeichnet wird. Dies aber trifft weder für die Ausübung der Prostitution noch für die Nachfrage nach entgeltlichen sexuellen Dienstleistungen zu; beides stellt das Gesetz grundsätzlich nicht unter Strafe.

Allerdings können sich bei Erfüllung zusätzlicher Bedingungen verschiedene Personengruppen im Zusammenhang mit entgeltlichen sexuellen Handlungen strafbar machen (Renzikowski 2023, abgedruckt im selben Heft). Dies gilt z.B. nach den §§ 184f, 184g StGB für in der Prostitution tätige Personen, wenn sie Prostitution außerhalb zugewiesener Orte und Zeiten ausüben. Auch ist Freiern unter Strafdrohung untersagt, entgeltliche sexuelle Dienstleistungen von Zwangsprostituierten (§ 232a Abs. 6 StGB) oder – als volljährige Freier – von minderjährigen Personen (§ 182 Abs. 2 StGB) in Anspruch zu nehmen. Überdies sind Strafen für unzulässige Einflussnahmen auf die Ausübung der Prostitution (etwa in Form der „Zuhälterei“, § 181a StGB) bzw. für den „Menschenhandel“ (§ 232 StGB) vorgesehen. Nur diese strafbaren Verhaltensweisen zählen nach dem juristischen Verbrechensbegriff zu den Verbrechen und damit zum Gegenstandsbereich der Kriminologie.

Eine andere Auffassung von dem, was Verbrechen und damit Gegenstandsbereich der Kriminologie ist, wird unter der Bezeichnung „rechtsgutsbezogener“ Verbrechensbegriff diskutiert. Dieser Definitionsvorschlag charakterisiert Verbrechen als Handlungen, die in strafwürdiger Weise Rechtsgüter verletzen (Birnbäum 1834) und verlagert die Diskussion damit auf den Begriff des Rechtsguts. Er ist ebenfalls umstritten, im Kern aber auf Lebensgüter, Sozialwerte und rechtlich anerkannte Interessen zu beziehen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Gesellschaft Rechtsschutz genießen (Wessels et al. 2022). Verhaltensweisen im Zusammenhang mit entgeltlichen sexuellen Dienstleistungen müssen also besonders geschützte Güter, Werte oder Interessen verletzen, um Verbrechen nach der rechtsgutsbezogenen Begriffsbestimmung zu sein. Im Sinne des sogenannten soziologischen Verbrechensbegriffs – dem Letzten der hier berücksichtigten Definitionsvorschläge – ist hingegen danach zu fragen, ob ein Verhalten sozialschädlich ist (Meier 2021).

Beides, Rechtsgutsverletzung und Sozialschädlichkeit, lässt sich auch mit Prostitution in Verbindung bringen. So verletzt ohne Zweifel Rechtsgüter und verursacht – etwa durch Ausbeutung, Jugendgefährdungen oder Belästigungen – soziale Schäden (Renzikowski 2023, im gleichen

Heft; BVerfG, Beschl. v. 28.04.2009 – 1 BvR 224/07), was derzeit im Zusammenhang mit entgeltlichen sexuellen Handlungen unter Strafe steht und damit Verbrechen im Sinne der juristischen Begriffsbestimmung (s. oben) ist (zu Einzelheiten: Renzikowski 2023, abgedruckt im selben Heft). Aber auch für das Anbieten oder die Inanspruchnahme von sexuellen Handlungen gegen Entgelt finden sich aus rechtsgutsbezogener und soziologischer Perspektive eher als beim „natürlichen“ und „juristischen“ Verbrechenbegriff Ansatzpunkte für eine Einordnung als Verbrechen. Sie ergeben sich in Deutschland insbesondere im Hinblick auf die sexuelle Selbstbestimmung, die als Ausprägung des – durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierten – allgemeinen Persönlichkeitsrechts und als Rechtsgut anerkannt ist (Hörnle 2015). Ob dieses Rechtsgut im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen gegen Entgelt in sozialschädlicher Weise verletzt wird, hängt v. a. davon ab, inwieweit das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in diesem Kontext frei und unbeeinflusst ausgeübt wird.

Die Anbieter von sexuellen Leistungen scheiden dabei von vornherein als Täterinnen bzw. Täter einer Straftat aus. Denn um ihr eigenes Recht auf sexuelle Selbstbestimmung geht es; sie sind Träger dieses Rechtsguts. Treffen die Anbieterinnen bzw. Anbieter von sexuellen Leistungen also eine selbstbestimmte, freie Entscheidung, dann kommt von vornherein keine Rechtsgutsverletzung und damit auch keine Straftat in Betracht. Ist die Entscheidung jedoch unfrei, dann zählen die in der Prostitution tätigen Personen zu den Verletzten (und nicht zum Täterkreis). Eine Bestrafung der Ausübung von sexuellen Handlungen gegen Entgelt kommt somit aus Perspektive der sexuellen Selbstbestimmung von vornherein nicht in Betracht, sondern müsste auf andere, allgemein anerkannte Rechtsgüter zurückgeführt werden, deren konkrete Verletzung bzw. Gefährdung es tatsachenbasiert nachzuweisen gilt.

„Freier“ hingegen können aus dieser Perspektive ohne Weiteres zum Täterkreis gehören: Zwar liegt auch in der Inanspruchnahme von sexuellen Handlungen eine Ausübung des eigenen, sexuellen Selbstbestimmungsrechts. Dessen Verletzung steht allerdings nicht in Rede, weil eine unfreie, erzwungene Entscheidung zur Inanspruchnahme von sexuellen Handlungen gegen Entgelt kaum relevant sein dürfte (und dann ohnehin unter dem Schutz von strafrechtlichen Normen steht). „Freier“ tragen aber möglicherweise zur (sexuellen) Unfreiheit von Anbietern entgeltlicher Sexualhandlungen und damit zu sozialschädlichen Rechtsverletzungen bei – was eben von den Freiheitsgraden beim Umgang mit kommerzialisierter Sexualität abhängt.

Damit ist (auch) für die Kriminologie v. a. der Verbrechenscharakter einer Inanspruchnahme von sexuellen Leistungen fraglich. Zugleich können – als Ertrag der Auseinandersetzung mit den Verbrechenbegriffen in der Krimi-

nologie – die neuralgischen Punkte der Zuordnungsproblematik konkret benannt werden: Die Inanspruchnahme von sexuellen Handlungen gegen Entgelt als „Verbrechen“ einzustufen, kommt nach dem natürlichen Verbrechenbegriff von vornherein nicht in Betracht (s. oben). Eine Kriminalisierung nach dem juristischen Verbrechenbegriff obliegt dem Gesetzgeber. Dessen Entscheidung kann und sollte allerdings (auch) am rechtsgutsbezogenen und soziologischen Verbrechenbegriff gemessen werden. So ist bei einer Einstufung nach dem rechtsgutsbezogenen Verbrechenbegriff das zu schützende Rechtsgut konkret zu bezeichnen. Beim soziologischen Verbrechenbegriff wiederum kommt es auf die Feststellung des sozialen Schadens an, der Grundlage für die Einordnung von Prostitution als Verbrechen sein soll. Im Kern der Auseinandersetzung um die Freierstrafbarkeit sind damit zwei kriminologisch relevante Fragen auszumachen, auf die es momentan keine allgemein konsentierten Antworten gibt: Welches Rechtsgut wird mit einer Freierstrafbarkeit geschützt? Und: Welchen sozialen Schaden richtet die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen an?

Auch dazu vermag die Kriminologie jeweils Beiträge zu leisten, indem sie sich um die Aufklärung relevanter Tatsachen bemüht. Dabei besteht einiger Nachholbedarf. Benötigt werden beispielsweise weitergehende Kenntnisse über den lebensbiografischen Kontext, in dem die Anbieter von sexuellen Leistungen tätig sind. Nicht zuletzt ist eine Beurteilung von Freiverantwortlichkeit beim Anbieten sexueller Leistungen im Sinne einer freien und unbeeinflussten Ausübung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts nur in Kenntnis der maßgeblichen Verhaltensbedingungen möglich.

Zugleich ist Freiverantwortlichkeit eine Kategorie, die in anderen Zusammenhängen seit Langem intensiv beforscht wird. Darum geht es z. B. bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit nach den §§ 20, 21 StGB ebenso wie bei einer Abgrenzung zwischen (straffreier) Selbsttötung und (strafbewehrter) Fremdtötung im Bereich der Suizidbeihilfe. Und gerade die forensischen Disziplinen, zu denen neben der Psychiatrie und der Psychologie auch die Kriminologie gehört (Brettel 2022), sind hauptzuständig für die Befassung mit wesentlichen Aspekten der Freiverantwortlichkeit, etwa wenn es um die Auswirkungen von psychischen oder sozialen Entscheidungsdeterminanten geht. Ebenso wie Psychiatrie und Psychologie dürfte damit auch die Kriminologie Entscheidendes zu der Frage beitragen können, ob dem Anbieten von sexuellen Leistungen gegen Entgelt eine freie Entscheidung in selbstbestimmter Ausübung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zugrunde liegt. Diese Frage stellt sich im Übrigen auch bei anderen Tätigkeiten, die – wie etwa die Wanderarbeit auf Baustellen oder die Saisonarbeit auf Spargelfeldern – mit der Gefahr von restriktiven Bedingungen der freien Willensbildung verbunden sein können.

Gleichzeitig hat der Aspekt der Freiverantwortlichkeit viele Facetten. Dazu gehören beispielsweise die Maßstäbe für die Feststellung von Freiverantwortlichkeit ebenso wie die grundsätzliche Befähigung zum Freiheitsgebrauch oder die Freiheit von Willensmängeln. Jeweils wird dazu bereits intensiv geforscht, so beispielsweise zu der Frage, wie die Freiverantwortlichkeit einer Selbsttötung zu bestimmen ist. Vertreter der sogenannten Exkulpationslösung orientieren sich dabei an den Regeln der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 20, 21 StGB, 3 Jugendgerichtsgesetz [JGG]), während die sogenannte Einwilligungslösung einen erheblich strengeren Maßstab anlegt und eine Freiverantwortlichkeit nicht erst verneint, wenn sich der Betroffene in einem der in § 20 StGB genannten psychischen Ausnahmezustände befindet. Vielmehr habe eine freiverantwortliche Entscheidung nach dieser Ansicht insbesondere frei von Willensmängeln als Folge einer Täuschung, Drohung oder Zwangseinwirkung zu sein. Wer entscheidet, müsse die Konsequenzen seiner Entscheidung sachgerecht einschätzen können, was insbesondere ein Kenntnis der entscheidungsrelevanten Informationen voraussetze. Sobald eine Entscheidung hingegen irrtümlich oder unter Zwang zustande gekommen ist, bleibt nach der „Einwilligungslösung“ ebenso wenig Raum für eine freiverantwortliche Entscheidung wie bei einer Beeinflussung durch eine Augenblicksstimmung. Über diese und zahlreiche weitere Aspekte lässt sich auch im Zusammenhang mit der Freiverantwortlichkeit bei Ausübung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts diskutieren. Nach den Maßstäben der Einwilligungslösung ist beispielsweise nicht von einer Freiverantwortlichkeit bei der Ausübung von sexueller Selbstbestimmung auszugehen, wenn die Entscheidung für das Anbieten von sexuellen Handlungen gegen Entgelt nach Vorenthalten von relevanten Informationen getroffen wurde. In den Kontext der Freiverantwortlichkeit bei der Ausübung von sexuellen Handlungen gegen Entgelt lässt sich zudem einordnen, dass der Gesetzgeber in den §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz, ProstSchG) von der zuständigen Behörde verlangt, bei Anmeldung einer Prostitutionstätigkeit ein Informations- und Beratungsgespräch durchzuführen. Bei der Diskussion über die Aspekte der Freiverantwortlichkeit ist jedenfalls von Nutzen, dass diese ein ubiquitäres Problem darstellt, zu dem bereits vieles ausgearbeitet wurde und ein aktueller Forschungsstand benannt werden kann.

4. Verbrechen als Zuschreibung

Gleichzeitig wird im Zusammenhang mit der Frage nach dem Verbrechenscharakter von prostitutionsbezogenen Verhaltensweisen einmal mehr deutlich, dass die Einordnung eines Verhaltens als Straftat, Verbrechen oder Unrecht – wie

sie etwa für die Nachfrage nach entgeltlichen sexuellen Dienstleistungen diskutiert wird – eine Zuschreibung ist. Eine solche Zuschreibung kann zwar ihrerseits Tatsachen hervorbringen (wie z. B. den Umstand einer Bestrafung). Sie selbst verkörpert aber keine vorfindbare Tatsache, wie dies bei anderen Merkmalen von Verhaltensweisen (etwa der optischen Wahrnehmbarkeit einer Handbewegung) der Fall ist. Relevant ist dies v. a., weil die Einordnung eines Verhaltens als Straftat am Tatsachengehalt dieses Verhaltens selbst nichts ändert. Dem gleichen Tatsachenvorgang wird (lediglich) eine bestimmte soziale Bedeutung zugeschrieben, die Auswirkungen für die Beteiligten (wie etwa strafrechtliche Konsequenzen) haben kann, das Verhalten selbst als Realphänomen aber unberührt lässt.

Deshalb verdienen in der Diskussion über die Einordnung eines Verhaltens als kriminell, strafbar oder Verbrechen v. a. die Konsequenzen dieser Zuschreibung selbst Aufmerksamkeit. Darüber lässt sich ganz allgemein sagen, dass solche Zuschreibungen ausschließlich über Verhaltensänderungen der Akteure Wirkungen erzielen können. Selbst greift die Einstufung als kriminell nicht unmittelbar in die Realität ein, sondern manifestiert sich (allenfalls) über Bewusstseins- und Verhaltensänderungen von Beteiligten. Was dabei eine Rolle spielt, ist (ebenfalls) seit Langem kriminologischer Betrachtungsgegenstand. Ein Modell für die dabei maßgeblichen Mechanismen liegt beispielsweise mit dem sogenannten Rational-Choice-Ansatz (Becker 1968) vor, wonach menschliche Entscheidungen am Verhältnis von Kosten und erwartetem Nutzen orientiert sind. Was im Saldo der Vor- und Nachteile den größten – subjektiv definierten – Nutzen erwarten lässt, wird mit der größten Wahrscheinlichkeit umgesetzt. Über dieses Erklärungsmodell für Verhalten im Allgemeinen und Delinquenz im Besonderen lassen sich – unter Berücksichtigung der maßgeblichen Determinanten wie etwa dem Wissenstand oder dem Präferenzsystem einer Person – auch Aussagen über die Wirkung einer Freierstrafbarkeit gewinnen. Denn auch die Entscheidung für das Anbieten oder die Inanspruchnahme von sexuellen Handlungen gegen Entgelt lässt sich als Folge der Erwartung interpretieren, dass individuelle Kosten niedriger sind als der subjektiv erwartete Nutzen.

Weil allerdings Entscheidungen ganz offensichtlich nicht nur auf Grundlage einer rationalen Abwägung getroffen werden, bietet sich – um ein weiteres Beispiel zu nennen – auch ein Rückgriff auf die „Dual-Process-Theorien“ an, die ein Nebeneinander von bewusst-rationalen und unbewusst-erfahrungsbasierten Entscheidungsmodi postulieren (etwa Kroneberg 2011; Bock 2019). Danach wird insbesondere in vertraut erscheinenden Situationen der Aufwand einer bewussten Entscheidung vermieden und eher auf unbewusste Routinen zurückgegriffen, was ebenfalls bei der Inanspruchnahme von sexuellen Handlungen gegen Entgelt von Bedeutung sein kann. Je mehr etwa diese Inanspruch-

nahme zur Routine wird, desto eher fußt die Entscheidung dafür auf unbewussten anstelle von bewusst-rationalen Impulsen. Dabei liefern die Dual-Process-Theorien ebenso wie das Rational-Choice-Modell (die hier nur stellvertretend für weitere nutzbare Konzepte angesprochen werden) nicht nur Ansätze für die Erklärung, sondern auch für die Beeinflussung von Verhalten. Beispielsweise verspricht die gezielte Erhöhung von Kosten eines unerwünschten Verhaltens präventive Wirkungen, weil sich das Saldo der Vor- und Nachteile damit zuungunsten dieser Verhaltensoption verschiebt.

II. Prostitution als abweichendes Verhalten

Für das Verhältnis von Prostitution und Kriminologie ist des Weiteren von Bedeutung, dass sich die Kriminologie ihrem Betrachtungsgegenstand – dem Verbrechen – mit ganz unterschiedlicher Perspektive und Zielsetzung widmet. Zu den kriminologischen Forschungsgegenständen gehören beispielsweise die Ursachen von Straftaten ebenso wie die Erscheinungsformen von Kriminalität oder die Reaktion darauf. Insbesondere gilt dem Vorfeld von Straftaten – schon wegen des gesellschaftlich anerkannten Ziels, Straftaten möglichst effektiv zu verhindern – die Aufmerksamkeit der Kriminologie. Eine wichtige Rolle dabei spielen nicht zuletzt die Zusammenhänge zwischen Straftaten (als Bruch von strafrechtlich abgesicherten Normen) und anderen Formen abweichenden Verhaltens, etwa weil im Vergleich mit „deliktsnahe“ Verhalten erkennbar wird, wie deliktsrelevante Risiko- und Schutzfaktoren wirken. Zudem sind Straftaten sowie die Reaktionen darauf eng verbunden mit der „Sozialisierung“ als Gesamtheit der gesellschaftlichen Reaktionen auf ein Verhalten, das von sozialen Normen abweicht (Bock 2019). Auch deshalb kann sich die Kriminologie nicht auf eine Befassung mit Verbrechen beschränken, sondern muss auch andere Formen abweichenden Verhaltens berücksichtigen.

Dabei ist „abweichendes“ bzw. „sozial abweichendes“ Verhalten zwar ein unspezifischer Sammelbegriff (Meier 2021), der aber im kriminologischen Betrachtungszusammenhang auf einen funktionalen Kern reduziert werden kann: Jeweils geht es um einen Verstoß gegen soziale Normen, der im Fall seiner Aufdeckung zu sozialen Abwehrreaktionen führt (Peuckert 2016). Diese Bedingungen sind bei Straftaten erfüllt, daran ist aber z. B. auch bei (übermäßigem) Alkoholkonsum oder eben dem Anbieten bzw. der Inanspruchnahme von entgeltlichen Sexualhandlungen zu denken. Auch darauf bezogen gibt es Situationen, in denen das soziale Umfeld – unabhängig von einer gesetzlichen Strafdrohung – von einem Bruch sozialer Normen ausgeht und abwehrend reagiert. Zugleich zeigt sich hier sehr deutlich, dass die Einordnung als abweichendes Verhalten von der Situation abhängt (Dollinger 2018) – weil der Maßstab dafür, die soziale Norm, ebenfalls vom Kon-

text beeinflusst wird: Ein lauter Zwischenruf etwa wird bei einem Fußballspiel eher als in einem Gottesdienst als normkonform angesehen. Nicht zuletzt zeigt die Auseinandersetzung mit dem Verbrechensbegriff (s. oben), dass auch die Einordnung als strafbare Normabweichung von situationsabhängigen Faktoren (wie dem herrschenden Zeitgeist oder den Interessen der Beteiligten) beeinflusst wird. Situationsspezifische Übereinkünfte bestimmen darüber, ob eine Verhaltensweise als sozial abweichend oder sozialkonform eingestuft wird (Peuckert 2016).

Mit alldem setzt sich die Kriminologie seit Langem auseinander. Insbesondere befasst sie sich seit Jahrzehnten intensiv mit den Zuschreibungsmechanismen, von denen es nach den Grundannahmen des symbolischen Interaktionismus (Wilson 1980) und des *Labeling Approach* (Becker 2014) abhängt, ob Verhalten als „kriminell“ oder „sozial abweichend“ eingestuft wird. Dies legt nahe, dass die Kriminologie Kenntnisse auch einbringen kann, wenn es um Zuschreibungen im Rahmen des Anbietens oder der Inanspruchnahme von entgeltlichen Sexualhandlungen geht.

C. Kriminologisch relevante Personenbezüge zur Prostitution

I. Prostitution und Täterschaft

Schon diese allgemeinen Überlegungen zu kriminologisch relevanten Sachbezügen sprechen dafür, dass Prostitution ein Thema für die Kriminologie ist. Dieser Eindruck verdichtet sich bei der Formulierung von konkreten Forschungsfragen, die sich in großer Zahl aufdrängen: So ist z. B. offen, inwieweit Prostitution mit deliktsrelevanten Risikofaktoren verknüpft ist, ob etwa das Anbieten oder die Inanspruchnahme von entgeltlichen Sexualhandlungen die Bereitschaft zur Begehung von Straftaten beeinflusst. Insoweit kommt beispielsweise – ähnlich wie im Zusammenhang mit Drogenkonsum – in Betracht, dass die Nähe zu bestimmten Milieus Tathemmungen herabsetzt. Der Gesetzgeber jedenfalls sieht in der Prostitution ganz offensichtlich einen Hochrisikobereich, trifft er doch z. B. besondere Vorkehrungen, um die Entscheidung für eine Tätigkeit in der Prostitution besonders abzusichern (etwa § 232a StGB oder das Prostituiertenschutzgesetz). Auch trägt er besonderen Beziehungen zwischen Prostitution und einzelnen Deliktsbereichen Rechnung, indem er etwa die Strafbarkeit des sogenannten Menschenhandels explizit auf die Prostitution bezieht (Renzikowski 2023, abgedruckt im selben Heft) oder die sogenannte Zwangsprostitution unter Strafe stellt. Zwischen Prostitution und einzelnen Straftaten lassen sich also direkte Zusammenhänge herstellen.

Zugleich fällt die Frage nach kriminorelevanten Risikopotenzialen in die Hauptzuständigkeit der Kriminologie,

die insoweit auf viele Jahrzehnte Forschung zurückblicken kann. Dabei sind auch in großer Zahl Erklärungsmodelle für abweichendes Verhalten entwickelt worden, die im Zusammenhang mit Prostitution ebenfalls nutzbar erscheinen. Beim Rückgriff darauf darf natürlich nicht aus dem Blickfeld geraten, dass kriminologische Modelle der Erklärung von delinquentem Verhalten dienen und Delinquenz grundsätzlich nur eine Teilmenge der sozial abweichenden Verhaltensweisen ist (Lamnek 2018; Bock 2019). Dass aber beispielsweise das Fehlen von vertrauensvollen Beziehungen oder von konventionellen Aktivitäten die Wahrscheinlichkeit von abweichendem Verhalten erhöht (Hirschi 1969), wird für Kriminalität ebenso plausibel wie für Prostitution.

II. Prostitution und Opfererfahrung

Auch für die Opferseite der Prostitution lässt sich ohne Weiteres eine Verbindung zu den Hauptzuständigkeiten der Kriminologie herstellen. So kann es keinen Zweifel daran geben, dass in der Prostitution tätige Personen spezifischen Opferrisiken ausgesetzt sind, Frauen in der Prostitution beispielsweise der erhöhten Gefahr von Gewalterfahrungen (zusammenfassend Wege 2021; auch Farey et al. 2004; BMSFJ 2004; Rössler et al. 2010). Die Befassung mit Opfern von Straftaten aber nimmt in der Kriminologie breiten Raum ein. Damit befasst sich – im Rahmen der Viktimologie, der Lehre vom Verbrechensopfer – eine ganze Teildisziplin der Kriminologie. Ihr Wissensbestand dürfte auch für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Prostitution von Nutzen sein. Als Beispiel dafür kann etwa das „Routine-Activity-Approach-Modell“ (Cohen und Felson 1979) dienen, wonach das Opferrisiko v. a. von Alltagsroutinen bestimmt wird. Davon ausgehend finden sich zwanglos Anhaltspunkte für eine erhöhtes Opferrisiko, die mit den Alltagsroutinen in der Prostitution im Zusammenhang stehen, so etwa der Körperkontakt mit fremden Personen in einem räumlich und sozial abgeschirmten Bereich.

Erkenntnisgewinn bei der Erforschung der Opferseite von Prostitution verspricht insbesondere, dass die Kriminologie im Hinblick auf die Zuweisung eines Opferstatus ebenfalls die Unabhängigkeit einer eigenständigen Perspektive bewahrt, indem sie anderweitige Festlegungen zum Opferbegriff kritisch hinterfragt. Insbesondere behält sie sich vor, in Abkehr vom juristischen Opferbegriff – wonach Opfer ist, wer durch eine Straftat geschädigt wurde (§ 373b der Strafprozessordnung) – auch aus kriminalitätsunabhängigen Formen der Schädigung, Benachteiligung oder Ungleichbehandlung einen Opferstatus abzuleiten (Bock 2019). Dies öffnet die Opferforschung z. B. für Stigmatisierungserfahrungen im sozialen Hilfesystem (Wege 2021).

III. Prostitution und Allgemeinheit

Damit sind aus Platzgründen nur einige Beispiele für Forschungsfragen auf Ebene von kriminologisch relevanten Personengruppen benannt, wobei sich das Forschungspotenzial der Kriminologie im Zusammenhang mit den Personenbezügen von Prostitution schon nicht auf Täter und Opfer beschränkt. Auch als gesellschaftlicher Bereich ist die Prostitution weitgehend unerforscht, beispielsweise gibt es kaum Empirie zum sozialstrukturellen Hintergrund von Personen, die in der Prostitution tätig sind (Wege 2021).

C. Fazit und Ausblick

Damit ist im Ergebnis festzuhalten, dass Prostitution als kriminologischer Betrachtungsgegenstand plausibel wird, auch wenn das Anbieten von sexuellen Handlungen gegen Entgelt nach keinem der diskutierten Begriffsbestimmungen als Verbrechen im Sinne der Kriminologie gelten kann. Aus kriminologischer Perspektive erscheint eine Befassung mit dem Thema Prostitution sogar geboten. Denn im Verhältnis von Kriminologie und Prostitution öffnet sich ein reichhaltiges Portfolio von Forschungsfragen. So bietet sich z. B. ebenso eine Befassung mit dem gesellschaftlichen Anschauungswandel im Hinblick auf Prostitution (Mayer 2021; Cho et al. 2013) an wie der Versuch, Beweggründe oder soziale Kontexte der Prostitutionsausübung zu identifizieren.

Gerade die anhaltende Diskussion über die rechtliche Bewertung einer Inanspruchnahme von sexuellen Handlungen gegen Entgelt benötigt ein solides Tatsachenfundament. Beim Abgleich mit kriminologischen Maßstäben zeigt sich dabei deutlich, dass es in der Bestrafungsdebatte v. a. auf Rechtsgutsverletzungen und auf soziale Schäden ankommt. Auch wird aus kriminologischer Perspektive offenbar, dass die Freiverantwortlichkeit bei der Ausübung sexueller Selbstbestimmung zu den Kernaspekten im (rechtlichen) Umgang mit der Prostitution gehört. Zugleich ist Freiverantwortlichkeit für die forensischen Disziplinen und damit auch für die Kriminologie ein vertrauter Betrachtungsgegenstand. Bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit etwa kommt es darauf ebenso an wie bei der Abgrenzung zwischen Selbsttötung und Fremdtötung.

Insgesamt besehen verbessert eine Einbeziehung der – auf Tatsachenfeststellungen ausgerichteten – Kriminologie die Chancen auf einen sachgerechten Umgang mit Prostitution. Dabei ist stets die Gefahr im Blick zu behalten, dass Prostitution möglicherweise erst wegen des Forschungsinteresses der Kriminologie mit Verbrechen in Verbindung gebracht wird, also quasi eine „Kriminologisierung“ zu einer Kriminalisierung beiträgt. Auch insoweit vermag der Wissensbestand der Kriminologie allerdings

Schutz zu vermitteln. Denn die Befassung mit Zuschreibungen im Allgemeinen und mit einer Kriminalisierung im Besonderen gehört ebenfalls seit Jahrzehnten zum Forschungsprogramm der Kriminologie.

Beiträge der Publizierenden Alle Publizierenden haben an diesem Beitrag mitgewirkt sowie das endgültige Manuskript gelesen und genehmigt.

Funding Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

Interessenkonflikt C. Steffan, M. Weinand und H. Brettel geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Open Access Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Literatur

- Becker G (1968) Crime and Punishment: An Economic Approach. *J Polit Econ* 76:169–217
- Becker H (2014) Außenseiter: Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Springer, Wiesbaden
- Birnbaum JMF (1834) Über das Erforderniß einer Rechtsverletzung zum Begriffe des Verbrechens. *Archiv des Kriminalrechts*. Neue Folge 1834, S 98–105
- Bock M (2019) *Kriminologie*, 5. Aufl. Vahlen, München
- Brettel H (2022) Zur Kriminologie als forensischer Disziplin. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 16:277–285
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg) (2004) Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin
- Canaan T (1964) Der Mord in Sitten und Gebräuchen bei den Arabern Jordaniens. *Z des Dtsch Palästina-Vereins* 80:85–98
- Cho SY, Dreher A, Neumayer E (2013) Does Legalized Prostitution Increase Human Trafficking? *Word Dev* 41:67–82
- Cohen LE, Felson M (1979) Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach. *Am Sociol Rev*: 588–608. <https://doi.org/10.2307/2094589>
- Dollinger B (2018) Abweichendes Verhalten. In: Graßhoff, al (Hrsg) *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung*. Springer, Wiesbaden
- Dudenredaktion (Hrsg) (2020) *Rechtsgut, Duden – Die deutsche Rechtschreibung*, 26. Aufl. Bibliographisches Institut, Berlin
- Farey M, Cotton A, Lynne J, Zumbeck S, Spiwak F, Reyes ME, Alvarez D, Sezgin U (2004) Prostitution and Trafficking in Nine Countries. *J Trauma Pract* 2:33–74
- Garofalo R (1885) *Criminologia*. Fratelli Bocca, Napoli
- Göppinger H (Hrsg) (2008) *Kriminologie*, 6. Aufl. C.H.Beck, München
- Hirschi T (1969) *Causes of Delinquency*. University of California Press, Oakland
- Hörnle T (2015) Sexuelle Selbstbestimmung: Bedeutung, Voraussetzungen und kriminalpolitische Forderungen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 127:851–887
- Kaiser G (1996) *Kriminologie*. Ein Lehrbuch, 3. Aufl. C. F. Müller, Heidelberg
- Kindhäuser U (2017) Straf-Recht und ultima-ratio-Prinzip. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 129:382–389
- Kroneberg C (2011) *Die Erklärung sozialen Handelns. Grundlagen und Anwendung einer integrativen Theorie*. Springer VS, Wiesbaden
- Lamnek S (2018) *Theorien abweichenden Verhaltens*. 1. „Klassische“ Ansätze, 10. Aufl. Wilhelm Fink, Paderborn
- Mayer C (2021) Prostitution – unde venis, quo vadis? Zur Definition, rechtshistorischen Entwicklung und aktuellen juristischen und gesellschaftlichen Bewertung der Prostitution. *CRIMINOLOGIA*, Hamburg
- Meier BD (2021) *Kriminologie*, 6. Aufl. C.H.Beck, München
- Orth M, Horten B (2022) Prostitution in Deutschland – auf dem richtigen Weg? *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 17:131–135
- Peuckert R (2016) Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle. In: Korte, Schäfers (Hrsg) *Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie*, 9. Aufl. Springer, Wiesbaden
- Renzikowski J (2023) Prostitution und Strafrecht. *Forens Psychiatr Psychol Kriminol*. <https://doi.org/10.1007/s11757-023-00778-4>
- Rössler W, Koch U, Lauber C, Hass AK, Altweg M, Ajdacoc-Gross V, Landolt K (2010) The mental health of female sex workers. *Acta Psychiatr Scand* 122:143–152
- Wege J (2021) *Biographische Verläufe von Frauen in der Prostitution – Eine biografische und ethnografische Studie*. Springer, Wiesbaden
- Wessels J, Belke W, Satzger H (2022) *Strafrecht. Allgemeiner Teil*, 52. Aufl. C. F. Müller, Heidelberg
- Wilson T (1980) Theorien der Interaktion und Modelle sozialwissenschaftlicher Erklärung. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg) *Symbolischer Interaktionismus und Ethnomethodologie*, 5. Aufl. Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, Bd. 1. Rowolt, Reinbek